

Dr. Mathias Hütwohl, Wiesbaden*

„Ein Engel auf Erden“

THEMATIK	Revision; Mord/Totschlag; Notwehr; Erlaubnistatbestandsirrtum
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenen-/Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Fischer, StGB; Meyer-Goßner, StPO

* Der *Verfasser* ist Assessor und aktuell tätig in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt a.M.

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Dr. Mints, Frankfurt a.M.

Frankfurt, 03.04.2012

Verfügung

1. Im heutigen Termin zur Hauptverhandlung ist der Mandant Boris Tschenner durch das LG Frankfurt zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung äußerte der Mandant, dass ein mögliches Vorgehen gegen das Urteil geprüft, in jedem Fall aber fristwährend Rechtsmittel eingelegt werden solle. Nach Eingang des Sitzungsprotokolls und der Urteilsbegründung kann dann eruiert werden, ob und in welchem Umfang das Rechtsmittel durchgeführt wird.

2. Sofort Schriftsatz an das LG Frankfurt 4 KLS 4 Js 1234/11 – 2/12 fertigen:

„In dem Strafverfahren gegen Boris Tschenner, geb. am 31.07.1969 in Hamburg, z.Zt. JVA-Frankfurt I, lege ich gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 03.04.2012 **Revision** ein. Nach Eingang der Urteilsbegründung sowie eines Protokolls wird die Begründung fristgerecht nachgereicht.“

3. VERMERK: Die Sitzung, die ursprünglich in Saal 103 stattfinden sollte, wurde in Saal 01 verlegt, nachdem der Vorsitzende um 7.45 Uhr erschien und mitteilte, der Raum werde dringend von einem anderen Spruchkörper benötigt. Daraufhin schlug der Vorsitzende einen Zettel an der Tür des Saals 103 an, der auf den neuen Sitzungssaal hinwies. An letzterem brachte er ebenfalls einen neuen Terminzettel an, der die Hauptverhandlung um 8.00 Uhr auswies.

Dr. Mints, 03.04.12

Öffentliche Sitzung der 4. Großen Strafkammer
des Landgerichts Frankfurt

EINGANG DR. MINTS
04.05.2012

Geschäfts-Nr. 4 KLS 4 Js 1234/11 – 2/12

Frankfurt, den 03.04.2012

Gegenwärtig:

Vors. RiLG Dr. Hintz, als Vorsitzender,
RiLG Kuntz,

RiLG Hermann, als beisitzende Richter,
Andreas Müller-Thurgau,

Christa Erft, als Schöffen

StA Bieber, als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Frisch, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen Boris Tschenner,
geb. 31.07.1969 in Hamburg,
zuletzt wohnhaft
Wolfsgangstr. 504, 60322
Frankfurt a.M., z.Zt. in
Untersuchungshaft in der
JVA Frankfurt I

Dauer der Hauptverhandlung: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

wegen *Mordes*

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

– vorgeführt – der Angeklagte Tschenner,
als Verteidiger: RA Dr. Mints aus Frankfurt,
folgende Zeugen und Sachverständige:

1. KK'in Danza, Barbara
2. Tschenner, Elisa
3. RiAG Dr. Weiß, Werner

[...]

Die Besetzung des Gerichts wurde unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Zeugen verließen daraufhin den Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: [...]

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den auf Mord lautenden Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 06.02.2012, die durch Beschluss vom 08.03.2012 unverändert zugelassen wurde.

Erörterungen gem. §§ 212, 202 a StPO haben nicht stattgefunden.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Er erklärte: „Ich bin zur Äußerung bereit.“

Der Angeklagte ließ sich geständig zur Sache ein. [...]

Um 10.55 Uhr erscheint der für 10.20 Uhr geladene Zeuge KHK Majone. Er bittet, seine Verspätung zu entschuldigen, da er sich zunächst nur wenig verspätet habe, dann aber vergeblich vor dem in seiner Ladung genannten Sitzungssaal 103 gestanden und gewartet habe. Auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle habe er dann erfahren, dass eine Verlegung der Verhandlung stattgefunden habe.

Der Zeuge wird gem. §§ 57, 52 StPO belehrt und verlässt das Sitzungszimmer.

Die Sitzung wird um 10.59 Uhr unterbrochen. Der Vorsitzende weist die Wachtmeisterei an, falls erforderlich einen neuen Hinweis auf die Raumverlegung am Saal 103 anzubringen. Die Sitzung wird um 11.01 Uhr fortgesetzt.

Sodann wird die Zeugin Tschenner, Elisa in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Elisa Tschenner, 35 Jahre alt – Friseurmeisterin – wohnhaft Wolfsgangstr. 504, 60322 Frankfurt a.M.

„Ich bin mit dem Angeklagten seit 10 Jahren verheiratet.“

Nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht sowie gem. § 57 StPO erklärte die Zeugin: „Ich möchte nicht aussagen.“

Die Zeugin Tschenner bleibt unvereidigt und wird um 11.20 Uhr entlassen.

Sodann wird der Zeuge Dr. Weiß in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Dr. Werner Weiß, 45 Jahre alt – Richter am Amtsgericht Frankfurt – wohnhaft [...] mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge führte zunächst aus, dass er seinerzeit in dem der Hauptverhandlung vorangegangenen Ermittlungsverfahren die Frau des Angeklagten, die Zeugin Tschenner, als Ermittlungsrichter nach ordnungsgemäßer Belehrung vernommen habe. Seine Aussage könne sich daher allenfalls auf diese Vernehmung stützen. Der Zeuge bekundete sodann weiter zur Sache. [...]

Der Verteidiger des Angeklagten widerspricht der Verwertung der Aussage des Zeugen Dr. Weiß.

[...es folgen weitere Teile der Beweisaufnahme, die für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind]

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter der StA erhielt das Wort und beantragte, ...

Der Verteidiger beantragte nach seinen Ausführungen sodann, ...

Nachdem der Angeklagte darauf hingewiesen wurde, hatte er das letzte Wort.

Die Sitzung wurde im Anschluss um 15.57 Uhr zur geheimen Urteilsberatung des Gerichts unterbrochen und um 16.00 Uhr nach erneutem Aufruf in derselben Besetzung fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.
[...]

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgte durch den Vorsitzenden. Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 04.04.2012

Dr. Hintz Frisch
(Vors. RiLG) (Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

Az. 4 KLS 4 Js 1234/11 – 2/12

EINGANG DR. MINTS
04.05.2012

Landgericht Frankfurt
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache
gegen
Boris Tschenner, [...]
wegen Totschlags
hat die 4. große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt
in der Sitzung vom 03.04.2012, an der teilgenommen haben [...] für Recht erkannt: [s.o.]

Gründe:

I.
[...]

II.

Im Februar 2011 kursierten Warnungen, dass ein Mitglied des Motorradclubs „Beerios“ ein Mitglied der verfeindeten „Höllenhunde“ töten wolle, um sich einen Aufnäher mit dem Schriftzug „expect no mercy“ zu sichern. Hintergrund dessen war, dass ein „Höllenhund“ zuvor einen „Beerio“ niedergeschossen hatte. Nachdem der Angeklagte als Angehöriger der „Höllenhunde“ gesicherte Informationen von einem geplanten Racheakt erhielt, war er fest davon überzeugt, dass zu jeder Zeit ein Angriff der „Beerios“ bevorstünde.

Zur gleichen Zeit erließ das Amtsgericht Frankfurt in einem zuvor gegen den Angeklagten geführten Ermittlungsverfahren einen rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss für dessen Haus. Weil der Angeklagte als gewaltbereit eingeschätzt wurde und über Schusswaffen verfügte, beschloss das LKA, ein polizeiliches Sondereinsatzkommando (SEK) einzusetzen, um gewaltsam in das Haus des Angeklagten einzudringen, diesen im Schlaf zu überraschen, eine „stabile Lage“ herzustellen und eine ungestörte Durchsuchung zu ermöglichen.

Am 17.03.2011 versuchte das SEK sich gegen 6.00 Uhr in der Morgendämmerung durch Aufbrechen der Haustür des Angeklagten Zutritt zu dessen unbeleuchtetem Haus zu verschaffen. Der zwischenzeitlich durch die Geräusche erwachte Angeklagte hörte Stimmen an der Haustür und nahm an, dass er das Opfer des angekündigten Überfalls des „Beerios“ werden sollte. Daraufhin lud er seinen Revolver mit 8 Patronen und begab sich ins Treppenhaus, wo er den Lichtschalter betätigte. Trotz des eingeschalteten Lichts wurde von den Beamten, die über Funk die Meldung „Licht“ erhalten hatten, sich aber trotzdem nicht zu erkennen gaben, weiter an der Haustür gearbeitet. Wegen der fortgesetzten Aufbruchtätigkeiten fühlte der Angeklagte sich in seiner ersten Einschätzung bestärkt, dass

es sich nicht um normale Einbrecher handelte, sondern um den befürchteten, gegen ihn gerichteten Angriff der schwerbewaffneten „Beerios“. Von einem Treppenabsatz erblickte er durch eine Teilverglasung der Haustür die Umriss einer nicht erkennbaren Gestalt, die trotz seines Rufes „Haut ab“ nicht reagierte und das Aufbrechen der Haustür unbeirrt fortsetzte.

In dieser von ihm als lebensbedrohlichen empfundenen Situation gab der Angeklagte, der damit rechnete, er könne alsbald durch die Tür oder sofort nach dem jederzeit zu erwartenden Aufbrechen von den „Beerios“ beschossen werden, zu seiner Verteidigung unvermittelt einen Schuss auf die Tür ab. Dieser folgte der Bewegung der Person, die mit dem Aufbrechen beschäftigt und gerade dabei war, sich aufzurichten. Hierbei nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf, einen Angreifer tödlich zu treffen. Das Geschoss durchschlug die Tür, traf den SEK-Beamten an einer von der Panzerweste nicht geschützten Stelle im Bereich des Brustkorbes und verletzte diesen tödlich.

[...]

III.

Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, den zeugenschaftlichen Angaben des Dr. Weiß [...]

IV.-VI.

[...]

Dr. Hintz
(Vors. RiLG)

Kuntz
(RiLG)

Hermann
(RiLG)

Ausgefertigt: Frisch (JA als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

Bearbeitervermerk:

1. Die Erfolgsaussichten der Revision sind rechtlich umfassend zu begutachten. Es sind auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit anzustellen. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **9.5.2012**.
2. Formalia (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Genehmigungen) sind in Ordnung.
3. Der Schriftsatz vom 3.4.2012 mit der Unterschrift von Dr. Mints ist am selben Tag per Telefax und im Original beim LG Frankfurt eingegangen.
4. Das vollständig mit Gründen versehene schriftliche Urteil ist am 24.4.2012 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts eingegangen und Dr. Mints am 4.5.2012 zugestellt worden.
5. Es ist davon auszugehen, dass die Ausführungen des Zeugen Dr. Weiß zutreffend und vom Tatgericht hinreichend im Urteil belegt sind.
6. Weiter ist davon auszugehen, dass das polizeiliche Vorgehen am 17.3.2011 rechtmäßig war.
7. Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen.